

RS Vwgh 1999/9/15 94/13/0043

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.09.1999

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

GewStG §6 Abs3;

GewStG §7;

GewStG §8;

KStG 1966 §8 Abs1;

Rechtssatz

Gewerbesteuerliche Fehlbeträge konnten auch durch steuerfreie Schachteldividenden entstehen oder erhöht werden. Ausgehend von dem nach den Vorschriften des KStG 1966 ermittelten Gewinn (Verlust) aus Gewerbebetrieb, war der Gewerbeertrag durch Hinzurechnungen (§ 7 GewStG) und Kürzungen (§ 8 legcit) zu ermitteln. Ergab sich dabei ein negativer Betrag, so kürzte dieser unter den Voraussetzungen des § 6 Abs 3 GewStG als so genannter Fehlbetrag die Gewerbeerträge der nachfolgenden sieben Wirtschaftsjahre.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1994130043.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at